

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

## **Satzung**

### **für das Jugendparlament der Stadt Neuburg an der Donau (Stand: 01.07.2024)**

#### **Präambel**

- Jugendliche sind noch nicht wahlberechtigt und können deshalb im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen nur unzureichend in die Kommunalpolitik bzw. in den Stadtrat einbringen und vertreten.
- Deshalb soll ihnen durch das Neuburger Jugendparlament die Möglichkeit eröffnet werden, auf kommunaler Ebene stärker als bisher an der politischen Willensbildung teilzuhaben.
- Zur Wahrnehmung seiner Interessen und Aufgaben hat deshalb das Neuburger Jugendparlament ein Antragsrecht und ein Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat und zur Erfüllung seiner originären Aufgaben einen eigenen Etat.
- Durch das Neuburger Jugendparlament haben Jugendliche eine direkte und durch Wahl demokratische legitimierte Interessenvertretung zum Stadtrat, zum/zur Oberbürgermeister/in und zum/zur Jugendreferenten/in. Somit besteht die Möglichkeit, dass bei jungen Menschen das Interesse an der Politik im Allgemeinen und speziell am kommunalpolitischen Geschehen gefördert und gestärkt wird.
- Deshalb soll das Neuburger Jugendparlament junge Menschen aus Neuburg kontinuierlich über kommunalpolitische Zusammenhänge, Vorhaben und Entscheidungen informieren und zur besseren Transparenz von kommunalpolitischen Entscheidungen von den kommunalen Mandatsträgern als gegenseitige Kommunikations- und Informationsebene verstanden werden.
- Durch ihre Mitarbeit im Neuburger Jugendparlament sollen junge Menschen zudem motiviert werden, sich persönlich nach ihrem Engagement im Neuburger Jugendparlament für das Gemeinwohl in Neuburg zu engagieren und für den Stadtrat zu kandidieren.

## § 1 Grundsatz

Das Neuburger Jugendparlament ist entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Kommission im Sinne von § 8.

Seine Beschlüsse werden vom Vorstand des Neuburger Jugendparlaments ggf. als Antrag an den Stadtrat bzw. die zuständigen Stadtratsausschüsse zur weiteren Beratung bzw. Beschlussfassung zugeleitet.

## § 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Neuburger Jugendparlament besteht aus maximal 17 Mitgliedern,
  - bis zu 16 Jugendliche von Vollendung des 12. bis 21. Lebensjahres
  - sowie dem/der Jugendreferenten/in der Stadt Neuburg a. d. Donau.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments wählen für sich aus den eigenen Reihen zwei Sprecher/innen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Amtszeit der beiden Sprecher/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtszeit werden nach oben aufgeführten Wahlverfahren die Sprecher/innen bestätigt oder ersetzt.
- (3) Die Amtszeit des Neuburger Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. des zweiten der Wahl folgenden Jahres. Sollte ein Mitglied des Neuburger Jugendparlaments während seiner/ihrer Amtszeit aus Altersgründen das passive Wahlrecht verlieren, bleibt er/sie bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.
- (4) Kann ein gewähltes Mitglied des Neuburger Jugendparlaments das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder scheidet ein Mitglied des Neuburger Jugendparlaments aus dem Gremium aus, so rückt der/die Kandidat/in mit den nächst meisten Stimmen nach. Mitglieder, die während ihrer Amtszeit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht mehr erfüllen, scheiden aus dem Jugendparlament zum letzten Tag des Monats aus, in dem eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Der Listennachfolger rückt als Mitglied nach.
- (5) Den Vorstand des Neuburger Jugendparlaments bildet der/die Jugendreferent/in gemeinsam mit den Sprecher/innen. Den Vorsitz des Neuburger Jugendparlaments führt der/die Jugendreferent/in des Stadtrates. Er/Sie kann sich durch eine/n der beiden Sprecher/innen vertreten lassen.
- (6) Die Sitzungen des Neuburger Jugendparlaments sind in der Regel öffentlich und mindestens sechsmal im Jahr. Für die Teilnahme erhalten die stimmberechtigten Mitglieder ein Sitzungsgeld i. H. v. 15 Euro pro Sitzung, sofern sie an der kompletten Sitzung oder bei einer Dauer von mehr als einer Stunde mindestens eine Stunde daran teilnehmen.
- (7) Die Mitgliedern des Neuburger Jugendparlaments erhalten rechtzeitig vor jeder Sitzung die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Die Sitzungsprotokolle des Neuburger Jugendparlaments erhalten die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates. Sie werden von einem Mitglied des Neuburger Jugendparlaments gefertigt und dem Oberbürgermeister zugeleitet.

- (8) Die Sprecher/innen des Neuburger Jugendparlaments erhalten alle Einladungen mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (9) Auf Antrag müssen die Sprecher/innen bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gehört werden, wenn Themen behandelt werden, denen ein Beschluss bzw. Antrag des Neuburger Jugendparlaments zugrunde liegt.
- (10) Unabhängig von der Mitgliedschaft im Jugendparlament können sich Jugendliche im Rahmen von Arbeitsgruppen des Jugendparlaments für Projekte engagieren.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Mitglieder**

- (1) Das Mandat erfordert ein entsprechendes Engagement der Mitglieder im Jugendparlament.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sollen nach Möglichkeit pünktlich zu den Sitzungen erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilnehmen.
- (3) Bei Verhinderung hat sich das Mitglied beim Vorsitzenden mit kurzer Begründung zu entschuldigen.
- (4) Auf Antrag des Jugendparlaments kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an mindestens drei Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. Anstelle des abberufenen Mitglieds tritt der Listennachfolger.

### **§ 4**

#### **Videokonferenzen**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands des Neuburger Jugendparlament (gem. § 2 Abs. 5) kann eine Sitzung auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn
  - a) alle Mitglieder und sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen werden; an diesem Ort muss ein Mitglied des Jugendparlaments anwesend sein,
  - b) alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sich gegenüber der Vorsitzen-den/dem Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben
- (2) Wahlen können nicht im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 5 Jugendversammlung

- (1) Durch das Neuburger Jugendparlament soll einmal im Jahr eine Jugendversammlung durchgeführt werden, in der die Jugendlichen über die Arbeit des Neuburger Jugendparlaments informiert werden und bei der sie auch Anträge zur Bearbeitung durch das Neuburger Jugendparlament und erforderlichenfalls auch Anträge zur Weiterleitung an den Stadtrat stellen können.
- (2) Die Protokollführung bei der Jugendversammlung obliegt der Stadtverwaltung (Hauptamt, Zentrale Dienste). Die Verteilung des Protokolls erfolgt entsprechend der des Neuburger Jugendparlaments.

## § 6 Wahlgrundsätze

- (1) Das Neuburger Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die am letzten Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Hauptwohnsitz am Stichtag (eine Woche vor dem letzten Wahltag) in der Stadt Neuburg
  2. Besuch einer allgemeinen oder berufsbildenden Schule im Stadtgebiet der Stadt Neuburg
  3. Immatrikulation in einem Studiengang, dessen Lehrveranstaltungen in Neuburg stattfinden.
  4. Ausbildung oder regelmäßige, längerfristige Beschäftigung (mindestens 3 Monate Dauer; kein Ferienjob) im Stadtgebiet Neuburg. Hierunter fallen auch FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst.
- (3) Die Organisation und Verwaltung der Wahl obliegt der Stadtverwaltung (Hauptamt in Zusammenarbeit mit dem Einwohnermeldeamt/Wahlamt) Die Stadtverwaltung erstellt ein Wählerverzeichnis, in welches alle in Neuburg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Wahlberechtigten (siehe Abs. 2 Nr. 1) aufgenommen werden. Es bildet die Grundlage für die Wahlberechtigung bei in Neuburg gemeldeten Personen.
- (4) Nicht in Neuburg gemeldete Wahlberechtigte haben ihre Wahlberechtigung im Wahllokal vor der Stimmabgabe durch eindeutige und offizielle Dokumente nachzuweisen (z.B. Schulbescheinigung, Arbeits- oder Ausbildungsvertrag).
- (5) Wahlvorschläge zur Wahl in das Neuburger Jugendparlament können
  - von wahlberechtigten jugendlichen Einzelpersonen,
  - von Gruppen Jugendlicher,
  - sowie von interessierten Kandidaten selbsteingereicht werden.

- (6) Wahlvorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand eingereicht sein. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt. Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in ihrer Reihenfolge per Losentscheid öffentlich gelistet und bilden so die verbindliche Grundlage für die Darstellung der einheitlichen Liste bei Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung und sonstige Veröffentlichungen und Publikationen.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte hat 16 Stimmen, die auf dem Stimmzettel frei vergeben werden können. Stimmzettel, die zu viele Stimmen oder einen schriftlichen Zusatz erhalten, durchgerissen oder durchgeschnitten sind, sind ungültig. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (8) Die Wahl erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Jugendparlaments (siehe § 2 Abs. 3) über eine einheitliche Liste, in der alle Wahlvorschläge aufgenommen werden müssen. Den Wahltermin legt das Jugendparlament zum Ende seiner Amtszeit einvernehmlich mit dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin der Stadtverwaltung fest. Im Falle einer mehrtägigen Wahl erfolgt die einheitliche Auszählung der Stimmen nach Ablauf des letzten Wahltages.
- (9) Gewählt sind jeweils die 16 Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben
- (10) Sollten sich weniger als 16 oder genau 16 Kandidaten/innen zur Wahl stellen, so kann auf eine Wahl verzichtet werden. Die Kandidaten/innen werden dann per Stadtratsbeschluss für die neue Wahlperiode bestätigt.
- (11) Der Stadtrat kann beschließen, dass die Wahl per Briefwahl abgehalten wird. Hierzu wird ein Tag und eine Uhrzeit zum Ende des Wahlzeitraums festgelegt. Für die Briefwahl gelten ansonsten die allgemeinen Vorschriften des GLKrWG (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen über die Eintragung ins Wählerverzeichnis.

## § 7

### **Wahlbezirk, Wahlvorstand und Wahllokal**

- (1) Die Stadt Neuburg an der Donau bildet einen einheitlichen Wahlbezirk. Im Wahlbezirk werden ein zentraler Wahlraum sowie gegebenenfalls weitere Wahlräume in Schulen eingerichtet.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in beruft für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und der das Wahlergebnis offiziell feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem mindestens ein/e Stadtrat/in oder ein/e für Wahlen sachkundigen Mitarbeiter/in aus der Stadtverwaltung angehören muss.
- (3) Die erforderlichen Wahllokale werden vom Organisationsausschuss, der die erste Wahl zum Neuburger Jugendparlament vorbereitet und bei den folgenden Wahlen vom Neuburger Jugendparlament selbst, zusammen mit der Stadtverwaltung nach Bedarf festgelegt.

## **§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses**

Nach der Beendigung der Wahl sind die Stimmzettel sofort öffentlich auszuzählen. Das Ergebnis ist sofort dem Wahlvorstand zu übermitteln, der das Endergebnis der Wahl feststellt und den Medien bekannt gibt.

## **§ 9 Wahlanfechtung**

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/r Wahlberechtigten angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Wahlvorstandes.

## **§ 10 Inkrafttreten, Satzungsänderung und Aufhebung des Jugendparlaments**

- (1) Die Satzung des Jugendparlaments tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuburg an der Donau für das Jugendparlament in der bisherigen Fassung außer Kraft
- (2) Die Satzung kann nur durch Stadtratsbeschluss geändert werden.
- (3) Das Neuburger Jugendparlament kann durch einen Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

Neuburg an der Donau, den 24.06.2024

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister